



# KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Sozialamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1719	Datum 17.11.2016
Aktenzeichen 50	Drucksache <b>292/2016 1. Ergänzung</b>	ö / nö <b>öffentlich</b>

## Ausschuss für Soziales und Integration am 24.11.2016

### Pflegebedarfsplanung - Kurzzeitpflege Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Sachdarstellung:

Zur Beantwortung der gestellten Fragen war eine gesonderte Erhebung bei den vollstationären Altenpflegeeinrichtungen im Kreisgebiet erforderlich, da der WTG-Behörde die Informationen nicht vorliegen.

Von 30 vollstationären Einrichtungen haben sich 23 an der Umfrage beteiligt. Zwei Einrichtungen verfügen über keine Kurzzeitpflegeplätze. Die nachstehenden Angaben beziehen sich daher auf die beteiligten Einrichtungen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass im Laufe des Jahres 2016 in vier Einrichtungen ein Belegungsstopp ausgesprochen worden ist und dieser in drei Einrichtungen auch noch besteht. Diese Einrichtungen sind mit ihren Rückmeldungen bei der Beantwortung der Anfrage nicht berücksichtigt worden, da die zur Verfügung stehenden freien Kurzzeitpflegeplätze den Belegungsstopps geschuldet sind und das Bild der tatsächlichen freien Plätze verfälschen würden.

#### Frage 1:

Hat sich die Anzahl der **solitären** Kurzzeitpflegeplätze seit der Erstellung des Pflegebedarfsplans verändert.

#### Antwort:

Nein, die Anzahl hat sich nicht verändert.

#### Frage 2:

Wie hat sich die Belegung der **solitären** Kurzzeitpflege entwickelt?  
Waren die Plätze in 2016 durchgängig belegt?  
Gab es in der Ferienzeit freie Angebote?

#### Antwort:

Im Bereich der solitären Kurzzeitpflege kann für die Einrichtungen mitgeteilt werden, dass gleichbleibend eine Belegung zwischen 85 – 95 % zu verzeichnen ist.

Bezüglich der Angebote von Pflegeplätzen in der Ferienzeit lässt sich sagen, dass vereinzelt nur Plätze für zwei bis drei Tage zur Verfügung gestellt werden können.

Frage 3:

Hat sich die Zahl der „**eingestreuten**“ Kurzzeitpflegeplätze in Siegen-Wittgenstein grundsätzlich verändert (offizielle Umwandlung in Dauerpflegeplätze oder zusätzliche Plätze)?

Antwort:

Die **Zahl** der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in Siegen-Wittgenstein wird sich um drei Plätze verringern. Die betroffene Einrichtung wird in eine geschlossene Einrichtung für Menschen mit Demenz umgewidmet und daher stehen diese Plätze ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um drei Kurzzeitpflegeplätze.

Frage 4:

a) Wie viele dieser 208 eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze werden aktuell als Dauerpflegeplätze genutzt?

b) Wie viele Kurzzeitpflegeplätze sind aktuell frei?

(Bitte getrennt nach den jeweils gebildeten Quartieren)

Antwort:

zu Frage a)

Quartier Wittgenstein	2 Plätze
Burbach/Neunkirchen	keine
Netphen/Wilnsdorf	7 Plätze
Freudenberg/Kreuztal/ Hilchenbach	28 Plätze
Siegen:	32 Plätze

zu Frage b)

Quartier Wittgenstein	4 Plätze
Burbach/Neunkirchen	6 Plätze
Netphen/Wilnsdorf	1 Platz
Freudenberg/Kreuztal/ Hilchenbach	9 Plätze
Siegen	8 Plätze

## Frage 5:

Wie viele der 208 eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze waren im Juli/August (Ferienzeit) belegt, bzw. noch frei)?

(Bitte getrennt nach den jeweils gebildeten Quartieren)

## Antwort:

Quartier Wittgenstein	Juli	2 freie Plätze
	August	3 freie Plätze
Burbach/Neunkirchen	in beiden Monaten keine freien Plätze	
Netphen/Wilnsdorf	in beiden Monaten je vier freie Plätze	
Freudenberg/Kreuztal/Hilchenbach	Juli	10 freie Plätze
	August	12 freie Plätze
Siegen	Juli	17 freie Plätze
	August	26 freie Plätze

## Frage 6:

Wie viele Kurzzeitpflegeplätze (bitte jeweils getrennt solitär/eingestreu) beziehen sich auf ein Einzelzimmer, bzw. erfüllen die Vorgaben des WTG?

## Antwort:

Diese Frage kann abschließend nur für die solitären Kurzzeitpflegeplätze beantwortet werden. Bei dieser Form der Kurzzeitpflege haben die Einrichtungen die Plätze vorzuhalten und dürfen diese nicht mit vollstationären Gästen belegen. Hier werden bis auf zwei Doppelzimmer ausschließlich Einzelzimmer mit Bad vorgehalten. Alle Zimmer erfüllen die Vorgaben des WTG.

Bei den eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen muss die Einrichtung die Zimmer nicht vorhalten. Sie kann individuell entscheiden, welches Zimmer zur Kurzzeitpflege genutzt werden soll. Die Einrichtungen berücksichtigen hierbei den jeweiligen Pflegezustand des Bewohners und seine eigenen Wünsche bezüglich der Unterbringung. Da somit jedes Zimmer in der Einrichtung in Betracht kommen kann, um einen Gast zur Kurzzeitpflege aufzunehmen, können keine Angaben zu Einzelzimmern oder die Erfüllung der Vorgaben des WTG bei der Kurzzeitpflege gemacht werden.

## Frage 7:

Teilen Sie die Auffassung, dass die Zahl der solitären Kurzzeitpflegeplätze zu erhöhen wäre um zukünftig, insbesondere bei einer restriktiven Genehmigungspraxis für neue Pflegeheimplätze, ein gesichertes Angebot im Bereich der Kurzzeitpflege vorzuhalten?

## Antwort:

Seitens der Verwaltung wird zzt. kein Bedarf für eine Erhöhung der Zahl der solitären Kurzzeitpflegeplätze gesehen.

Die zahlreichen Rückmeldungen der Einrichtungen haben deutlich gemacht, dass sich im Laufe des Jahres Veränderungen im Bereich der Anfragen zur Kurzzeitpflege entwickelt haben. Durch das seit 2016 gültige Krankenhausstrukturgesetz haben Patienten, die nach einem längeren Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation außerhalb eines Krankenhauses vorübergehend weiter versorgt werden müssen, Anspruch auf eine geeignete **Kurzzeitpflege** als

neue Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Damit sollen bestehende Versorgungslücken geschlossen werden, wenn Patienten noch nicht im Sinne der sozialen Pflegeversicherung pflegebedürftig sind und deshalb keine Ansprüche auf Pflegeleistungen haben.

Die vorhandenen Pflegeeinrichtungen können und sollten nicht dafür verantwortlich sein, diese zusätzlichen Anfragen und Bedarfe abzudecken. Hier müssen aus Sicht der Verwaltung seitens der Krankenhausträger und der Krankenkassen andere Lösungsmöglichkeiten gesucht und gefunden werden.

Der Landrat  
Im Auftrag

Helge Klinkert  
Dezernentin